

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 5

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Ist's ein Druckfehler? Wir stellen diese Frage mit Bezug auf den Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen des Kts. Bern. Es handelt sich nämlich darum: ob in den durch dieses Projektgesetz aufgestellten Besoldungsminima der Fr. 400, Fr. 500 und Fr. 600 die Staatszulage inbegriffen sei oder nicht. Unter den Lehrern kursirt die Versicherung: die Staatszulage sei nicht inbegriffen — das Aktenstück dagegen sagt: die Staatszulage sei im Minimum inbegriffen. So gerne und freudig wir uns jener „Versicherung“ anschließen, so leid thut es uns, die Lehrerschaft aufmerksam machen zu müssen, daß sie, diese Versicherung, mit dem Wortlaut des amtlichen Aktenstücks im Widerspruch steht, wovon sich Jedermann durch nähere Prüfung desselben mit hinreichender Sicherheit überzeugen kann. Wir weisen für diese Prüfung auf folgende Anhaltspunkte hin. § 12 sagt: „Die Besoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens: —“ (Folgt die Bezeichnung der Minima). § 18: Der Staat trägt **an die Besoldung eines öffentlichen Primarschullehrers** zc. Also **an** das, was nach § 12 die Besoldung ausmacht, trägt der Staat die Staatszulage bei, wie sie § 18 sub lit. a u. b bestimmt ist. Uebereinstimmend hiermit sagt § 16, daß die in den vorhergehenden §§ bezeichneten Leistungen, **nach Abzug** des Staatsbeitrages, die Gemeinde zu bestreiten habe; wie ebenso durch § 35 das Gesetz über die Staatszulage als aufgehoben erklärt wird. So muß der Wortlaut des Entwurfs auf Einschluß der Staatszulage in's Minimum gedeutet werden. Wir wünschten um der Ruhe der Lehrer willen von ganzem Herzen, es wäre anders.

— Liebesgaben für Guggisbergs Schulen. Bis jetzt sind insgesamt eingegangen Fr. 739. 95. Diese schöne Summe, berichtet das Pfarramt daselbst, hat bereits die Wirkung gehabt, daß man in hiesiger Gemeinde zusammengetreten ist, um den Anfang zur Realisirung des in unserm Aufrufe gemeldeten Planes zu machen, und zwar will man beginnen mit dem Bau eines neuen Schulhauses in dem Dörfchen Guggisberg selbst, dem Hauptdörfchen der weit zerstreuten Gemeinde gleichen Namens. Nicht nur haben die in diesem Schulbezirke wohnenden Hausväter sich bereit erklärt, durch Führungen und Arbeit mitzuhelfen, sondern auch die jüngst versammelte Einwohnergemeinde hat beschlossen, den projektirten Neubau von Gemeinde aus durch Holz, Führungen und Arbeit nach Kräften zu unterstützen, hingegen denselben erst dann in's Werk zu setzen, wenn man genügende Geldmittel in Aussicht habe, was eben jetzt noch nicht der Fall ist.

Wir scheuen uns nicht, die Gedanken edler und gemeinnütziger Menschenfreunde noch einmal auf diese Sache zu lenken und ihnen zu sagen, daß die

Sache noch ferner ihrer Hülfe nöthig habe, wenn das, was sich zum Aufstehen rührt, wirklich zum Stehen gebracht werden soll. Nicht um Speise und Trank, welche bald verzehrt sind, klopfen wir an, sondern um bleibende Nahrung für jugendliche Gemüther in einer Gemeinde, deren Zustand schon manchmal große Besorgniß erregt hat. Wenn schon unser Volksschulwesen nicht das Heil selbst ist, so ist es doch ein Gefäß, in welches der Allmächtige jederzeit Heil und Segen zu gießen pflegt; darum zum Gefäß Sorge getragen! Es ist kein Zweifel, daß eine eingreifende Verbesserung im Schulwesen, zumal in einer so abgelegenen Gegend, eine auf Jahrhunderte hinaus fühlbare Wirkung haben kann. Wer das mit uns glaubt, der denke ferner an uns, wir haben es nöthig, denn außer dem projektirten Bau wäre noch manches Andere erforderlich. — Den bisherigen Gebern von Nah' und Fern' herzlichen Dank!

Solothurn. Freischulen und Volksgesang. In Niedergerlafingen wird von 17- bis 20jährigen und auch ältern Jünglingen an Samstagabenden und Sonntagen eine Übungsschule in schriftlichen Aufsätzen und Zifferrechnungen fortgesetzt. Damit ist die gemeinschaftliche Korrektur- und Diktirübung verbunden. Später wird das Wichtigste aus der Geschichte und Geographie der Schweiz mitgetheilt. Zahl der Schüler: 15. Die Leitung besorgt Lehrer Schläfli. In Necherswil bildete sich zuerst ein Gesangverein von 26 Mitgliedern; nachher wurden auch am Mittwoch und Freitag von 7^{1/2} bis 9^{1/2} Uhr Lese- und Rechnungsübungen durch Lehrer Kaufmann vorgenommen. In Epiken wird regelmäßig am Mittwoch und Samstag unter Mitwirkung des Lehrers Trösch Gesangsschule abgehalten. Ebenso bildete sich zu Aeschi unter Lehrer Stampfli ein Verein von 24 Mitgliedern, alles Jünglinge von 16 bis 30 Jahren, die sich zur Veredlung des Volksgesanges je am Mittwoch, Samstag und Sonntag von 8 bis 10 Uhr versammeln. Nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder wird nächstens ein Kursus im Anfertigen von Geschäftsaufsätzen stattfinden.

— Auch im Leberberg finden die freiwilligen Abendschulen Eingang. Im Niedholz gibt Lehrer Merz Leuten im 15. bis 20. Altersjahre Unterricht im Lesen, Kopf- und Zifferrechnen, in Geschäftsaufsätzen und in der Hausbuchführung.

Baselland. Auch die Gemeinde Reigoldswil ist dem rühmlichen Beispiel Liestals betreffend Lehrerbeforderungserhöhung in so weit gefolgt, daß sie einmüthig beschloß, den Gehalt des Lehrers an der Oberklasse um Fr. 100 zu erhöhen.

Luzern. Von 105 Gemeinderäthen haben 90 die Frage, ob Schulgelder einzuführen seien, mit Rücksicht auf die meist vielbekinderten armen Familien verneint.